

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

vom 05.04.2019

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz -FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) sowie der §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 04.04.2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 06.03.2014 wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)

1. Die Allgemeinen Bestimmungen (A. Allgemeine Bestimmungen) werden wie folgt geändert:

„1. Die Gebühr nach diesem Tarif beträgt mindestens 5,00 € (Mindestgebühr).

2. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr von 5,00 € für max. 60 Plakate erhoben. Ist die Gemeinde Rangsdorf Veranstalter, entfällt die Gebühr.“

3.- 8. unverändert

Nr. 9. entfällt und wird ersetzt durch:

„9a. Als Werbung für öffentliche Veranstaltungen und Werbung im Gemeindegebiet sind nur Plakate zugelassen. Die Plakate dürfen nur am Lichtmast einer Straßenbeleuchtung, außer die mit dem gelben Punkt gekennzeichnet sind, befestigt werden. Zum Anbringen sind Kabelbinder zu verwenden. Ausgeschlossen ist Werbung auf öffentlichem Gehweg und Straßenland.

9b. Bannerwerbung ist an Geländern nicht zulässig. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) sind zu berücksichtigen.

9c. Im Rahmen der Wahlwerbung kann jeder Wahlvorschlagsträger zwei Standorte für Großflächenplakate beantragen. Ein Anspruch auf einen Wunschstandort besteht nicht. „

10.-11. unverändert

2. Die Gebühren (B. Gebühren) werden wie folgt geändert:

Handel, Gewerbe und Veranstaltungen

1.-7. unverändert

Werbeflächen

1.-3. unverändert

4.

„Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern aller Art (Transparente, Schilder, Plakatständer u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird:

- bei vorübergehender Plakatwerbung

- Größe A4	tägl.	0,05 €/Plakat
- Größe A3	tägl.	0,10 €/Plakat
- Größe A2	tägl.	0,15 €/Plakat
- Größe A1	tägl.	0,25 €/Plakat
- Größe A0	tägl.	0,50 €/Plakat
- über Größe A0	tägl.	1,00 €/Plakat
- bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m ² Werbefläche	jährl.	60,00 €
bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m ² Werbefläche	jährl.	23,00 €“

Verschiedenes und Baumaßnahmen

1.-6. unverändert

C. Gebührenbefreiung

1.-4. unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 05.04.2019

(Dienstsiegel)

Rocher
Bürgermeister